Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung Rat Presse 2
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 2 Entwurf der Haushaltssatzung 2015 4
Vorlage FB I/2660/2014 4
TOP Ö 3 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hückeswagen 5
Vorlage FB I/2659/2014 5
Entwurf der Änderungssatzung FB I/2659/2014 7
TOP Ö 4 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 8
Vorlage FB I/2653/2014 8
TOP Ö 5 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung: Kauf eines Wohngebäudes 11
Vorlage FB I/2663/2014 11
Anlagen: Kostenvergleichberechnungen FB I/2663/2014 14
TOP Ö 6 Gesamtabschluss 2012 18
Vorlage FB I/2647/2014 18
TOP Ö 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Betriebes Freizeitbad 20
Vorlage FB I/2650/2014 20
TOP Ö 8 Verteilung des Jahresüberschusses 2013 des Betriebes Freizeitbad 21
Vorlage FB I/2651/2014 21
TOP Ö 9 Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH 23
Vorlage FZB/2658/2014 23
TOP Ö 10 Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2015 25
Vorlage FB II/2661/2014 25
VO 2015 Entwurf FB II/2661/2014 27
TOP Ö 11 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen 29
Vorlage FB III/2641/2014 29
2. Nachtrag Entwässerungssatzung FB III/2641/2014 31
TOP Ö 12 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 32
Vorlage FB III/2607/2014 32
Anlage A 1 Gebührenbedarfsberechnung ABW 2015 FB III/2607/2014 37
Anlage A 2 Kostenzusammenstellung Abw 2015 FB III/2607/2014 39
Anlage A 3 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom FB III/2607/2014 40
TOP Ö 13 Neubesetzung eines Ausschusses 42
Vorlage RB/2662/2014 42
TOP Ö 14.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 01.10.2014 - Änderung der Geschäftsordnung 43
Vorlage RB/2666/2014 43
Antrag der FDP Fraktion zur Geschäftsordnung RB/2666/2014 44
TOP Ö 14.2 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen 46
Vorlage RB/2644/2014 46

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Freitag, dem 19.12.2014, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Entwurf der Haushaltssatzung 2015	**FB I/2660/2014**
3	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hückeswagen	**FB I/2659/2014**
4	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/2653/2014**
5	Außerplanmäßige Mittelbereitstellung: Kauf eines Wohngebäudes	**FB I/2663/2014**
6	Gesamtabschluss 2012	**FB I/2647/2014**
7	Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Betriebes Freizeitbad	**FB I/2650/2014**
8	Verteilung des Jahresüberschusses 2013 des Betriebes Freizeitbad	**FB I/2651/2014**
9	Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH	**FZB/2658/2014**
10	Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2015	**FB II/2661/2014**
11	2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen	**FB III/2641/2014**
12	1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	**FB III/2607/2014**
13	Neubesetzung von Ausschüssen hier: Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	**RB/2662/2014**

14	Änderung des Geschäftsordnung des Rates	
14.1	Antrag der FDP-Fraktion vom 01.10.2014 - Änderung der Geschäftsordnung	**RB/2666/2014**
14.2	Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen	**RB/2644/2014**
15	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Grundstücksangelegenheiten	**RGM/2664/2014**
2	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____

Bürgermeister Dietmar Persian

TOP Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 02.12.2014
Vorlage FB I/2660/2014

TOP	**Betreff** **Entwurf der Haushaltssatzung 2015**
Beschlussentwurf: Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 sowie auch das Konzept zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht zur Beratung in die Fachausschüsse.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird Ihnen in der Sitzung zugeleitet.

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der Haushaltssatzung werden vom Bürgermeister in der Sitzung vorgetragen.

Darüber hinaus erhalten Sie ein Konzept zur Erfüllung der Auflagen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2014.
Dieses Konzept ist gemeinsam mit dem Haushaltsbeschluss 2015 ebenfalls förmlich zu beschließen. Es beinhaltet Erläuterungen zu den nicht pflichtigen Leistungen sowie eine Liste der vorgenommenen bzw. geplanten Reduzierungen von Standards.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

TOP Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiterin: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 02.12.2014
Vorlage FB I/2659/2014

TOP	Betreff **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die beiliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Im Rahmen der Maßnahmen zur Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes ist es neben deutlichen Einsparungen im Ergebnisplan und neben einer absoluten Zurückhaltung im investiven Bereich zwingend erforderlich, Steuern zu erhöhen. Hierbei sind nicht nur die besonders ertragswirksamen Steuern wie die Grund- und Gewerbesteuern zu berücksichtigen, sondern auch die sogenannten „kleinen Gemeindesteuern“ sind zur Konsolidierung heranzuziehen.

Für den Bereich der Zweitwohnungssteuer wurde das aktuelle Niveau der Steuerbelastung mit der nach aktueller Rechtsprechung möglichen Steuerbelastung abgeglichen. Demnach ist eine Erhöhung von 10 % auf 15 % absolut von der Rechtsprechung akzeptiert und es finden sich in zahlreichen Kommunen entsprechend hohe Steuersätze. Es ergeben sich hierdurch Mehrerträge in Höhe von rd. 24 T€.
Es ändert sich die Regelung zum Steuersatz in § 5 der Satzung.

<u>Bisher lautet die Regelung:</u>

§ 5 Steuersatz
Die Steuer beträgt 10 v.H. des Mietwertes.

<u>Diese Regelung wird ersetzt durch folgenden Text:</u>

§ 5 Steuersatz
Die Steuer beträgt 15 v.H. des Mietwertes.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Mehrerträge in Höhe von rd. 24.000 €.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderungssatzung

1. Änderungssatzung vom xx.xx.2014 zur Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hückeswagen vom 12.11.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666, SGV.NW 2023)), und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 19.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt fünfzehn v.H. des Mietwertes.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

TOP Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Irina Sohn

Vorlage

Datum: 24.11.2014
Vorlage FB I/2653/2014

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt die durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
1	783120	5.000435.700.200	Abwicklung von Baumaßnahmen – Tiefbau / Baukosten Wegebau Ehrenfriedhof	III	0,00	6.100,00
2	548400	1.11.06.40.01	Solidaritätszuschlag / Verrechnung Allg. HEG	I	8.240,00	1.650,00
3	548400	1.11.06.40.02	Solidaritätszuschlag / Verrechnung Verwaltungs-GmbH HEG	I	0,00	31,00
4	548300	1.11.06.40.02	Kapitalertragsteuer / Verrechnung Verwaltungs-GmbH HEG	I	0,00	550,00

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
5	548300	1.11.06.40.01	Kapitalertragsteuer / Verrechnung Allg. HEG	I	0,00	30.000,00
6	782600	5.000438.710.001	Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens / Erwerb Dienstwagen VW-Caddy	I	0,00	7.800,00
7	782700	5.000375.721.004	Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens / Erwerb von GWG Realschule	II	13.090,00	870,00

Erläuterungen:

Zu 1: Die Errichtung einer Zaumanlage für den Friedhof „Am Kamp“ hatte zur Folge, dass der Ehrenfriedhof eine neue Zuwegung erhalten musste. Der neue Weg zum separierten Ehrenfriedhof wird behindertengerecht angelegt und ist durch ein Tor in der neuen Zaunanlage zu erreichen. Die Finanzierung des Wegebaues kann aus vorhandenen Mitteln der Kriegsgräberrücklage und aus dem jährlichen Pauschbetrag des Bundes für die Unterhaltung der Kriegsgräber sichergestellt werden, da diese Zweckverwendung im Gräbergesetz explizit aufgeführt ist.

Zu 2 bis 5: Auf die von der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH und die von der HEG Verwaltungs-GmbH abgeführten Jahresüberschüsse 2013 sind jeweils Kapitalertragsteuern/Körperschaftssteuern sowie der Solidaritätszuschlag zu entrichten. Da der Aufwand nicht eingeplant war, wurden entsprechende außerplanmäßige Mittelbereitstellungen erforderlich Die Deckung erfolgt aus zusätzlichen Erträgen aus Gewinnanteilen. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung erfolgte die Genehmigung durch den Kämmerer.

Zu 6: Der Leasingvertrag des Dienstwagens für den Hausmeister der Löwen-Grundschule und der Erich Kästner Schule läuft zum 28.12.2014 aus. Eine Vertragsverlängerung kommt aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht, da sich die Leasingkonditionen erheblich verschlechtern würden.
Für den zum Leasingende geltenden Restwert kann ein VW-Caddy erworben werden. Da die bisherige Laufleistung sehr gering ist, handelt es sich hierbei um eine wirtschaftlich interessante Alternative. Vergleichbare Angebote ähnlicher Fahrzeuge in den bekannten Onlineportalen liegen bei ca. 10.500,00 EUR.
Da ein Ansatz für diese Beschaffung nicht eingeplant war, mussten die erforderlichen Mittel in Höhe von 7.800,00 EUR außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Zu 7: Im Rahmen der Aufrüstung der städtischen Rechner vom Betriebssystem Windows XP auf Windows 7 wurden seinerzeit auch die Schulsekretärinnen mit neuen Desktoprechnern ausgestattet.
Durch diese Umstellung traten Probleme in der Zusammenarbeit von Schulleitung und Sekretariat auf. Da die vorhandenen Geräte veraltet waren und eine Aufrüstung des Betriebssystems von Windows XP auf Windows 7 nicht möglich war,

mussten für die Rektorin und den Konrektor der Realschule zwei neue Rechner angeschafft werden. Zusätzlich bestand durch die Verwendung von Windows XP ein enormes Sicherheitsrisiko für die sensiblen Schuldaten der Schulleitungsrechner. Um den laufenden Schulbetrieb zu gewährleisten sowie aus Gründen des Datenschutzes ist die Beschaffung unabweisbar.
Da die vorhandenen Mittel hierfür nicht ausreichen, wurde eine überplanmäßige Bereitstellung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Mehreinzahlungen bei Kto. 681200, Inv.Obj.. 5.000435.605 „Investitionszuweisungen vom Land / Zuwendung Kriegsgräberrücklage“.

Zu 2 bis 5: Mehrerträge bei Kto. 469100, Prod.. 1.11.06.40.01 „Erträge aus Gewinnbeteiligungen / Verrechnung allgemein HEG Hückeswagen“.

Zu 6: Minderauszahlungen bei Kto. 782600, Inv.obj.. 5.000382.710.001 „Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens / Erwerb bewegliches Anlagevermögen Fachbereich I“ in Höhe von 5.500,00 EUR und bei Kto. 782700, Inv.obj. 5.000382.721.002 „Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens / Erwerb GWG Büroausstattung Fachbereich I“.

Zu 7: Minderauszahlungen bei Kto. 782600, Inv.obj.. 5.000383.710.001 „Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens / Erwerb bewegliches Anlagevermögen Fachbereich II“.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Irina Sohn

TOP Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 03.12.2014
Vorlage FB I/2663/2014

TOP	Betreff **Außerplanmäßige Mittelbereitstellung: Kauf eines Wohngebäudes**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 268.000 € bei Investitionsobjekt 5.000440 – Erwerb Wohngebäude.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Die Unterbringung von Asylbewerbern in der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt sich zu Ende November wie folgt dar:

Im Übergangswohnheim Scheideweg wohnen zurzeit 28 alleinstehende Männer und eine dreiköpfige Familie, also insgesamt 31 Personen. Je nach Belegung der einzelnen Räume mit Familien oder Einzelpersonen sind hier noch maximal 7 Plätze frei.

In städtischen Wohnungen in der Gerhart-Hauptmann-Str. wohnen 6 Familien mit 20 Personen, 3 Paare und 10 alleinstehende Männer sowie eine alleinstehende Frau, insgesamt 37 Personen.

In privaten Wohnungen wohnen zurzeit 2 Familien mit insgesamt 6 Personen. Eine weitere Wohnung muss noch renoviert werden. Ein weiteres Angebot von privat wird zurzeit geprüft.

Wie aus der allgemeinen Diskussion und den Berichten in anderen Gremien bekannt, ist im nächsten Jahr mit weiteren Zuweisungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu rechnen. Der FB II rechnet aufgrund der Erfahrungen der letzten Monate und den Prognosen für das kommende Jahr mit einer Zuweisung von etwa 50 zusätzlichen Personen für 2015. Hierfür müssen von Seiten der Schloss-Stadt Hückeswagen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Nach jetziger Sicht ist damit zu rechnen, dass ab etwa Ende März die derzeit vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten nicht mehr ausreichen. Die städtischen Wohnungen im Übergangswohnheim Scheideweg sowie in der Gerhard-Hauptmann-Str. sind bereits weitestgehend in Anspruch genommen.

Daher wurde für die im nächsten Jahr zu erwartenden 50 zugewiesenen Personen eine Unterbringungsmöglichkeit geprüft. Untersucht wurde vom Regionalen Gebäudemanagement:

- Unterbringung in gemieteten Containern, die jedoch baurechtlich nur für 2 Jahre an einem Standort stehen dürfen, ohne die Vorschriften der Energieeinsparverordnung erfüllen zu müssen. Diese sind elektrisch beheizt. Je Einheit sind ca. 25 Personen unterzubringen. Nutzungsdauer also zunächst 2 Jahre. Die Mietkosten reduzieren sich auch über einen längeren Zeitraum nicht, insgesamt steigen die Kosten durch Umsetzen der Mietcontainer nach 2 Jahren. Kosten für Grundstückskauf sind nicht enthalten, aber die Grundstücksherrichtung (vgl. Anlage 2).

- Unterbringung in anzuschaffenden Mobilheimen, die aus aufgerüsteten Containermodulen bestehen und mit Wärmedämmung nach gültiger Energieeinsparverordnung ausgerüstet sind. Diese werden mit Erdgas beheizt. Auch hier kann eine Einheit ca. 25 Personen aufnehmen. Die Nutzungsdauer schätzen wir auf 15 Jahre (vgl. Anlage 3).

- Unterbringung in einem von der Schloss-Stadt Hückeswagen zu erwerbenden Wohngebäude im Stadtgebiet, in welchem ebenfalls etwa 25 Personen in 5 Wohnungen untergebracht werden könnten. Zurzeit sind 2 Wohnungen noch vermietet. Vor Nutzung stehen noch Sanierungsarbeiten an Heizung und elektrischer Anlage an, die in einer realistischen Größenordnung von 35.000 € geschätzt wurden. Die Nutzungsdauer wurde hier ebenfalls mit 15 Jahren angesetzt. In die Wirtschaftlichkeitsberechnung fließt der Grundstückskaufpreis nicht ein, sondern nur der Gebäudeanteil (s. Anlage 4).

In den beigefügten Tabellen sind entsprechende Berechnungen angestellt worden. In der Übersicht (Anlage 1) findet sich eine Zusammenstellung aller denkbaren Varianten, für drei Varianten ist zur Verdeutlichung die Einzelberechnung beigefügt (Anlagen 2-4). Zu den weiteren geprüften Standorten für Flüchtlingsunterkünfte wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

Zusammenfassend stellt der Kauf eines vorhandenen Gebäudes im Stadtgebiet die bei weitem wirtschaftlichste Lösung für die Unterbringung von zunächst ca. 25 Personen dar. Die reine Kaltmiete läge hier bei 73€ pro Person und Monat. Der Haushalt würde dadurch nicht weiter belastet als durch die bereits im FB II in dieser Höhe eingeplanten Beträge pro Person geschehen.

Legt man die erwarteten Zuweisungszahlen zugrunde, bedeutet der Kauf eines Gebäudes nur eine Entlastung von ca. einem halben Jahr, so dass auch weiterhin zusätzlich auf Mietwohnungen von privater Seite zurückgegriffen werden muss. Die Verwaltung gibt einer kleinteiligen Lösung eindeutig den Vorzug, da hiermit eine Ghettobildung vermieden wird, wie sie beispielsweise bei einem Containerdorf für 50 oder noch mehr Personen auftreten würde.

Um die Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge im nächsten Jahr sicherzustellen, ist eine kurzfristige Bereitstellung von Wohnraum notwendig. Anderenfalls steht zu befürchten, dass ab März eine adäquate Unterbringung nicht mehr gewährleistet werden kann.
Ein Kauf des Gebäudes noch in diesem Jahr ist unverzichtbar, um die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung des Gebäudes zu ermöglichen. Darüber hinaus werden bei einem Erwerb im Jahr 2014 noch die niedrigeren Grunderwerbssteuern fällig.

Bei dem Investitionsobjekt 5.000401.700.001 – Erwerb von unbebauten Grundstücken - steht noch ein Betrag von 90 T€ zur Verfügung. Diese Mittel wurden vorsorglich für den Ankauf von Grundstücken eingeplant. Hier wurden im laufenden Jahr nur wenige Mittel verausgabt, da kaum Ankäufe erfolgt sind. Die verbleibenden Kosten können durch eine Entnahme aus der allgemeinen Investitionspauschale (Zuweisung des Landes) – Investitionsobjekt 5.000402.600 – aus den Vorjahren in Höhe von 178.000 € gedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Kosten für den Erwerb erfolgt aus den Budgets der Investitionsobjekte 5.000401.700.001 -„Erwerb von Grundstücken“ sowie 5.000402.600 „Investitionspauschale“.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Anlagen:

Tabellen zum Vergleich der Kosten der verschiedenen Varianten.
Anlage 1: Gesamtübersicht
Anlage 2: Kostenaufstellung für Anmietung eines Containers
Anlage 3: Kostenaufstellung für Kauf Mobilheim
Anlage 4: Kostenaufstellung für Kauf Wohngebäude

Kosten pro Person und Monat

Objekt	Nutzungsdauer 2	Nutzungsdauer 5	Nutzungsdauer 10	Nutzungsdauer 15	
Ankauf Wohngebäude	293,28 €	139,64 €	88,42 €	71,37 €	
Anmietug Container	399,98 €	399,93 €	409,70 €	446,79 €	Die Container müssen alle 2 Jahre umgesetzt werden.
Kauf Container	551,71 €	295,84 €	198,18 €	179,73 €	Die Container müssen alle 2 Jahre umgesetzt werden.
Anmietung Mobilheim	- €	475,07 €	354,67 €	- €	
Kauf Mobilheim	1.190,28 €	504,30 €	279,24 €	215,06 €	

Kosten pro Quadratmeter

Objekt	Nutzungsdauer 2	Nutzungsdauer 5	Nutzungsdauer 10	Nutzungsdauer 15
Ankauf Wohngebäude	27,16 €	12,96 €	8,19 €	6,61 €
Anmietug Container	28,97 €	28,94 €	29,69 €	32,35 €
Kauf Container	39,98 €	21,44 €	14,36 €	13,02 €
Anmietung Mobilheim	- €	31,67 €	23,64 €	
Kauf Mobilheim	86,25 €	33,62 €	20,23 €	14,34 €

Anmietung Container

Nutzungsdauer							**15,00 Jahre**
Miete	pro Jahr			78.250,00 €	insges.	1.173.750,00 €	
Anschlusskosten	einmalig			35.000,00 €	insges.	35.000,00 €	
Auf- und Abaukosten	einmalig			35.700,00 €	insges.	35.700,00 €	
Auf- und Abaukosten	während der Nutzungsdauer	7	x	35.700,00 €	insges.	249.900,00 €	
Gesamtkosten ohne Grundstück						**1.494.350,00 €**	
Finanzierung	1.494.350,00 €	2,2%				32.875,70 €	
Nutzungsdauer	1.494.350,00 €	6,67%				99.673,15 €	
Verwaltungskosten		5,00	x	279,35 €		1.396,75 €	
				Kosten im Jahr		**133.945,60 €**	
Monate	133.945,60 €		:	12	=	11.162,13 €	/mtl.
Nutzfläche	11.162,13 €			345,00 qm	=	**32,35 €**	**/qm**
Personen	11.162,13 €			25	=	**446,49 €**	**/Person**

Kauf Mobilheim

Nutzungsdauer							**15,00 Jahre**
Kaufpreis	einmalig			554.500,00 €	insges.		554.500,00 €
Anschlusskosten	einmalig			35.000,00 €	insges.		35.000,00 €
Auf- und Abaukosten	einmalig			35.700,00 €	insges.		35.700,00 €
Fundament	einmalig			50.000,00 €	insges.		50.000,00 €
Gesamtkosten ohne Grundstück							**675.200,00 €**
Finanzierung		675.200,00 €	2,2%				14.854,40 €
Nutzungsdauer		675.200,00 €	6,67%				45.035,84 €
Verwaltungskosten			5,00	x	279,35 €		1.396,75 €
Instandhaltung			375,00 qm	x	8,62 €		3.232,50 €
					Kosten im Jahr		**64.519,49 €**
Monate		64.519,49 €		:	12	=	5.376,62 € /mtl.
Nutzfläche		5.376,62 €		:	375,00 qm	=	**14,34 € /qm**
Personen		5.376,62 €		:	25	=	**215,06 € /Person**

Kauf Wohngebäude

Nutzungsdauer							**15,00 Jahre**	
Kaufpreis	einmalig				205.000,00 €		205.000,00 €	
davon	Grundstück				108.030,00 €			
	Gebäude				96.970,00 €			
Provision		3,57%			7.318,50 €		7.318,50 €	
Gerichts-, Notarkosten		2%			4.100,00 €		4.100,00 €	
Grunderwerbsteuer		5%			10.250,00 €		10.250,00 €	
Umbaukosten					35.000,00 €		35.000,00 €	
Gesamtkosten mit Grundstück							**261.668,50 €**	
Gesamtkosten ohne Grundstück							**153.638,50 €**	
Finanzierung		261.668,50 €	2,2%				5.756,71 €	
Nutzungsdauer		153.638,50 €	6,67%				10.247,69 €	
Verwaltungskosten	Wohnugen		5,00	x	279,35 €		1.396,75 €	
Verwaltungskosten	Garage		2,00	x	36,43 €		72,86 €	
Instandhaltung	Wohnungen		270,00 qm	x	13,97 €		3.771,90 €	
Instandhaltung	Garage		2,00	x	82,60 €		165,20 €	
					Kosten im Jahr		**21.411,10 €**	
Monate		21.411,10 €		:	12	=	1.784,26 €	/mtl.
Nutzfläche		1.784,26 €		:	270,00 qm	=	**6,61 €**	**/qm**
Personen		1.784,26 €		:	25	=	**71,37 €**	**/Person**

TOP Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter: Christian Potthoff

Vorlage

Datum: 14.11.2014
Vorlage FB I/2647/2014

TOP	Betreff Gesamtabschluss 2012

Beschlussentwurf:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt

   die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes inhaltsgleich mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH vom 06.11.2014 im Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Gesamtlageberichtes zum Haushaltsjahr 2012.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt

   a) die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012 mit einem Gesamt-Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.003.667,36 €;
   b) dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	02.12.2014	nicht öffentlich
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Gesamtabschluss soll einen Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt und deren Beteiligungen verschaffen, mit dem auch ein haushaltswirtschaftlich zutreffendes Ergebnis der gesamten jahresbezogenen Tätigkeit der Gemeinde darzustellen ist. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben ist dem gemeindlichen Jahresabschluss die „Fiktion der wirtschaftlichen Einheit“ zu Grunde zu legen.

Zur Herstellung der „wirtschaftlichen Einheit“ zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde und der Kernverwaltung bedarf es der einheitlichen Anwendung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregeln sowie der Abgrenzung und Eliminierung „konzerninterner“ Beziehungen. Die Aufbereitung und Lieferung der Daten aus den Abschlüssen der konsolidierten Tochterunternehmen sind in der vom Rat der Stadt am 14.12.2012 beschlossenen Gesamtabschlussrichtlinie geregelt.

Der vorliegende Gesamtabschluss der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2012 schließt mit einem Gesamt-Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.003.667,36 € ab. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 136.327.117,77 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes, Reichshof, bedient. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt, so dass mit Datum vom 06.11.2014 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Auf den vorliegenden Prüfbericht sowie auf die Erläuterungen in der Sitzung wird verwiesen.

Vor dem dargestellten Hintergrund bestehen keine Bedenken, den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk inhaltsgleich zu übernehmen sowie dem Rat zu empfehlen, die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012 zu beschließen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Potthoff

Anlagen:

Prüfungsbericht Gesamtabschluss 2012

TOP Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack

Vorlage

Datum: 20.11.2014
Vorlage FB I/2650/2014

TOP	Betreff **Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Betriebes Freizeitbad**

Beschlussentwurf:
Für den Betriebsausschuss:
Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss 2013 des Betriebes Freizeitbad, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 221.726,47 € abschließt, zu beschließen.
Der Ausschuss erteilt der Betriebsleitung Entlastung.
Für den Rat:
Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2013 des Betriebes Freizeitbad, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 221.726,47 € abschließt und erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	08.12.2014	öffentlich
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Geschäftsbericht sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Thorsten Pannack

Anlagen:
Geschäftsbericht 2013 des Betriebes Freizeitbad

TOP Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack

Vorlage

Datum: 20.11.2014
Vorlage FB I/2651/2014

TOP	Betreff **Verteilung des Jahresüberschusses 2013 des Betriebes Freizeitbad**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2013 des Betriebes Freizeitbad wie folgt zu verwenden:

Jahresüberschuss 2013	221.726,47 €
Übertragene Mittel aus dem Vorjahr	261.830,73 €
	483.557,20 €
Abführung an den städt. Haushalt	-400.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	83.557,20 €
	========

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	08.12.2014	öffentlich
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Geschäftsbericht sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Im städt. Haushalt ist eine jährliche Gewinnabführung aus dem Betrieb Freizeitbad in Höhe von 400 T€ eingeplant. Um diese – vor dem Hintergrund steigender Kosten – auch für die Folgejahre sicherzustellen, schlägt die Betriebsleitung vor, 400 T€ an den städt Haushalt abzuführen und den Restbetrag i.H.v. 83.557,20 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Anzumerken ist, dass die Gewinnausschüttung mit einer Kapitalertragssteuer von 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag belastet ist, so dass der Netto-Ertrag für die Stadt bei rd. 337 T€ liegen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I	FB III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Thorsten Pannack

TOP Ö 9

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Freizeitbad
Sachbearbeiter/in: Jürgen Mark

Vorlage

Datum: 28.11.2014
Vorlage FZB/2658/2014

TOP	Betreff **Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses an die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, im Vorgriff auf den Wirtschaftsplan 2015 im Erfolgs-/Ergebnisplan bei Konto 525600 - Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH einen Liquiditätszuschuss in Höhe von 300 T€ zur Verfügung zu stellen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß Gesellschaftervereinbarung vom 14.01.2008 hat sich die Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH bereit erklärt, aus den Überschüssen ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Freizeitbad Hückeswagen“ Unterstützungsleistungen zu erbringen, sofern sie für die Sicherung der Existenz notwendig sind.

Seit Gründung der Bürgerbad gGmbH wurden mehrere Ratsbeschlüsse gefasst, um die Liquiditätszuschüsse auszahlen zu können. (2008 – 200 T€ / 2009 – 225 T€ / 2010 – 250 T€/ 2011 – 250 T€ / 2012 – 300 T€/ 2013 – 400 T€ / 2014 – 330 T€).

Um die Liquidität der Bürgerbad gGmbH im Jahr 2015 zu sichern, soll ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 300 T€ bereitgestellt werden. Die Überweisung an die Bürgerbad gGmbH erfolgt aber (je nach Erfordernis) in Teilbeträgen.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Jahresüberschuss 2015.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Liquiditätszuschuss belastet den Jahresgewinn des Eigenbetriebes Freizeitbad und daraus resultierend den an den Haushalt abzuführenden Betrag.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jürgen Mark

TOP Ö 10

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Roland Kissau

Vorlage

Datum: 02.12.2014
Vorlage FB II/2661/2014

TOP	**Betreff** **Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2015**
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die anliegende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde freizugeben.

Die Werbegemeinschaft hat für das Jahr 2015 die Festlegung der folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 01.03.2015: Frühlingsfest
- 06.09.2015: Altstadtfest
- 08.11.2015: Martinsmarkt
- 06.12.2015: Weihnachtsmarkt

Die Voraussetzungen nach dem LÖG sind erfüllt, da es sich um örtliche Feste bzw. Märkte handelt, die bereits seit vielen Jahren veranstaltet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Roland Kissau

Anlagen:

Text der Verordnung

TOP Ö 10

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom …….

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom ……. folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein:

- Am Sonntag, dem 01.03.2015, (Frühlingsfest),
- am Sonntag, dem 06.09.2015, (Altstadtfest)
- am Sonntag, dem 08.11.2015, (Martinsmarkt), sowie
- am Sonntag, dem 06.12.2015, (Weihnachtsmarkt).

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2015.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den …….

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

TOP Ö 11

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 11.11.2014
Vorlage FB III/2641/2014

TOP	Betreff **2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 2. Nachtrag der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 25.11.2008	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	09.12.2014	öffentlich
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Durch die Streichung des § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen (LWG NRW) wurde eine Änderung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen erforderlich.

§ 61 a LWG NRW regelte die Bestimmungen zur Dichtheitsprüfung. Diese Bestimmungen sind jetzt in der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw geregelt.

Die Änderung betrifft § 15 der Entwässerungssatzung.

Alte Fassung:

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW sowie einer gegebenenfalls zu erlassenden gesonderten Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

Neue Fassung:

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
2. Nachtrag der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

TOP Ö 11

2. Nachtrag vom xx.xx.2014 zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 25.11.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw.

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

TOP Ö 12

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 27.10.2014
Vorlage FB III/2607/2014

TOP	Betreff **1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Beschlussentwurf:
Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 1. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 29.11.2013.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	09.12.2014	öffentlich
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2015 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,55 €/cbm für 2015

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleineinleiterabgabe: Abwälzung der an das Land zu zahlenden Kleineinleiterabgabe

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch bewegt sich seit dem Jahr 2010 zwischen 656.000 und 675.000 Kubikmeter. Ein Rückgang der Verbräuche ist momentan nicht mehr erkennbar, so dass für das Jahr 2015 von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 665 Tcbm ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	**01.01.2014**	**Veränd.'14**	**Bestand 31.12.2014**	**Veränd.'15**	**Bestand 31.12.2015**
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben	353.827 €	-171.520 €	182.307 €	-182.307 €	0 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	23.519 €	-5.360 €	18.159 €	-5.820 €	12.339 €
Bestand Niederschlagswasser	336.309 €	-134.963 €	201.346 €	-187.500 €	13.846 €

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2014 beträgt rd. 713.655 €. Durch die Erkrankungen des Personals im Betrieb Abwasserbeseitigung wurden nur die notwendigsten Ausgaben getätigt. Alle für das Jahr 2014 geplanten Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass der Gebührenabschluss 2014 mit einem hohen Überschuss abschließen wird. Um den Gebührenausgleichsbestand nicht noch weiter ansteigen zu lassen, werden deshalb die Überschüsse aus den Vorjahren im Jahr 2015 im Wesentlichen abgebaut.

Die Aufwendungen in der **Gebührenkalkulation 2015** steigen gegenüber 2014 von 3.800.831 € auf 3.836.921 € (+36.090 €). Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalkosten entstehen durch die Auflösung des Stellenplanes fortan nicht mehr im Betrieb Abwasserbeseitigung. Der Haushalt verrechnet die Personalkosten der beiden Mitarbeiter an den Betrieb. Die Personalaufwendungen steigen maßgeblich durch die im Tarifvertrag vereinbarten Steigerungen (2014: 3,0 % und 2015 2,4 %) um 11 T€.
525300	Erstattung an Kommunen	Es handelt sich um Verwaltungsleistungen des allg. Haushaltes, welche im Wege der Leistungsverrechnung abgegolten werden. Der Verwaltungskostenbeitrag steigt um 29 T€. Ein Grund dafür ist der Anstieg der Personalkosten durch den Tarifvertrag. Außerdem wurden Zeitanteile des städtischen Personals, das für den Betrieb Arbeiten erledigt, überprüft und verändert.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes sinken die Umlagen um 7 T€.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Wupperverband teilte mit, dass der Beitrag um 5 T€ sinkt.
529922	Grubenausfuhr	Die Kosten für die Grubenausfuhr werden um 4.500 € gesenkt, da die abgefahrenen Mengen sich reduziert haben.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung steigen um insgesamt 7.500 €. Getätigte Investitionen wurden in das Anlagevermögen abgerechnet und werden jetzt abgeschrieben bzw. verzinst.
	Kalkulatorische Verzinsung	

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2015 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung -Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2014 festgesetzt EURO/m³	für 2015 ermittelt EURO/m³	Verwaltungs-vorschlag EURO/m³	mehr weniger (-) EURO/m³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)	3,75	4,0180	**3,72**	-0,03	-0,80
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Mitglied Wupperverband *)	3,75	4,0180	**3,72**	-0,03	-0,80
- Niederschlagswassergebühr **[€/m²]**	0,82	0,9431	**0,80**	-0,02	-2,44
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,33	3,2256	**2,28**	-0,05	-2,15
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	12,50	13,0634	**12,40**	-0,10	-0,80
*) Diese Gebühr vermindert sich um den an den Wupperverband gezahlten Beitrag, maximal um **1,55** EURO/m³ (2014: 1,58 EURO/m³)					
- Kleineinleiterabgabe	0,78	1,2621	**0,78**	0,00	0,00
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	2,00	2,7294	**2,20**	0,20	10,00
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	12,50	13,0313	**12,40**	-0,10	-0,80
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,68	1,5965	**1,59**	-0,09	-5,36
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	12,50	13,0533	**12,40**	-0,10	-0,80

Änderung des § 11 Gebühren- und Abgabenpflichtige

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 23.07.2014 entschieden, dass in einer Abwassergebührensatzung geregelt werden kann, dass der Erbbauberechtigte und der Grundstückseigentümer bezogen auf die Gebührenschuld Gesamtschuldner sind. Zwar kann der Eigentümer - so das OVG NRW - das konkrete Ausmaß der Inanspruchnahme für die Dauer des Erbbaurechts nicht beeinflussen. Da aber das Erbbaurecht gerade die Errichtung eines Bauwerks auf einem fremden Grundstück zum Gegenstand hat und das Vorhandensein einer Abwasserentsorgungsmöglichkeit eine Erschließungsvoraussetzung ist, ist dem Eigentümer die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung hinreichend zuzurechnen, so dass auch der Grundstückseigentümer die Abwasserentsorgungsleistung bezogen auf das in seinem Eigentum stehende Grundstück selbst willentlich in Anspruch nimmt, sei es auch nur als sog. mittelbarer Verursacher.

Aufgrund dieses Urteils wird § 11 der Satzung wie folgt geändert.

§ 11 Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige

(1) Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
c) der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen,

des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Anlage A 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2015
Anlage A 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2015
Anlage A 3: 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Gebührenbedarfsberechnung 2015

Schmutzwasser- und Ausfuhrgebühren Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben				
	Schmutzwasser Kanalbenutzer		Inhaber geschlossener Gruben	
	ohne Verbandslasten	nur Verbandslasten	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	15	15	4	5
Kosten [€]	1.523.988	915.403	5.906	25.970
abzgl. Kostenerstattung Wupperverband [€]	-15.770	-12.330	---	---
Nettokosten [€]	1.508.218	903.073	5.906	25.970
Menge [m^3]	612.325	580.787	3.535	1.988
Nettokosten / Menge [€/m^3]	2,4631	1,5549	1,6707	13,0634
Gebührenmehr-/-minderbelastung aus Vorjahren [€/m^3]	-0,2885	0,0000	-0,9406	-0,6590
Schmutzwasser Kanalbenutzer [€/m^3]	**3,72**			
Schmutzwasser geschl. Gruben [€/m^3]		**2,28**		
Ausfuhrgebühr geschl. Gruben [€/m^3]				**12,40**

Schmutzwasser- und Ausfuhrgebühren Kleinkläranlagen und vollbiologische Anlagen				
	Kleinkläranlagen		vollbiologische Anlagen	
	Schmutzwasser	Grubenausfuhr	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	7	8	9	10
Kosten [€]	26.846	6.672	60.326	7.832
Menge [m^3]	9.836	512	37.786	600
Kosten / Menge [€/m^3]	2,7294	13,0313	1,5965	13,0533
Gebührenmehr-/-minderbelastung aus Vorjahren [€/m^3]	-0,5195	-0,6250	0,0000	-0,6500
Schmutzwasser Kleinkläranlagen [€/m^3]	**2,20**			
Ausfuhr Kleinkläranlagen [€/m^3]		**12,40**		
Schmutzwasser vollbiologische Anlagen [€/m^3]			**1,59**	
Ausfuhr vollbiologische Anlagen [€/m^3]				**12,40**

Gebührenbedarfsberechnung 2015

Kleineinleiterabgabe		
	Kleinleiterabgabe	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	6	
Kosten [€]	2.701	
Menge [m^3]	2.140	
Kosten / Menge [€/m^3]	1,2621	
Gebührenmehr-/-minderbelastung aus Vorjahren [€/m^3]	-0,4813	
Kleineileiterabgabe [€/m^3]	**0,78**	

Niederschlagswassergebühr		
	Niederschlags-wasser	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	16	
Kosten [€]	1.261.277	
Menge [m^2]	1.337.357	
Kosten / Menge [€/m^2]	0,9431	
Gebührenmehr-/-minderbelastung aus Vorjahren [€/m^3]	-0,1402	
Niederschlagswassergebühr [€/m^2]	**0,80**	

TOP Ö 12

Anlage A

Kostenaufteilung 2015

Konto	Bezeichnung	Kosten 2015 [EUR]	Abwassergebühr geschlossene Gruben	Ausfuhrgebühr geschlossene Gruben	Kleineinleiterabgabe	Abwassergebühr Kleinkläranlagen	Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen	Abwassergebühr vollbiologische Anlagen	Ausfuhrgebühr vollbiologische Anlagen	Summe Vorabzüge	Umlagefähige Kosten Kanalbenutzer	SW [%]	NW [%]	SW [EUR]	NW [EUR]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
50	Personalaufwendungen	158.010	5.480			6.160		680		12.320	**145.690**	56,02%	43,98%	81.616	64.074
522100	Aufwendungen für Strom	41.780								0	**41.780**	100,00%	0,00%	41.780	0
522770	Aufwendungen für Wasser	3.300								0	**3.300**	100,00%	0,00%	3.300	0
522800	Aufwendungen für Abwasser	160								0	**160**	100,00%	0,00%	160	0
523100	Aufw.f.d. Unterhaltg.Grundst./Gebäude	170.000								0	**170.000**	55,28%	44,72%	93.976	76.024
523300	Aufw.f.d. Unterhaltg. Masch./techn. Anl.	35.000								0	**35.000**	99,02%	0,98%	34.657	343
525200	**Erstattung an Land**														
	Niederschlagswasserabgabe	7.500								0	**7.500**	0,00%	100,00%	0	7.500
	Kleineinleiterabgabe	2.500			2.500					2.500	**0**	0,00%	0,00%	0	0
525300	**Erstattung an Kommunen**														
	Kosten GIS	0								0	**0**	56,02%	43,98%	0	0
	Erst. von Verwaltungskostenbeiträgen	223.990	340	1.520	160	1.570	380	3.520	450	7.940	**216.050**	64,94%	35,06%	140.303	75.747
525400	**Erstattungen an Zweckverbände**														
	Kosten SAP	7.300	11	50	5	51	12	115	15	259	**7.041**	64,94%	35,06%	4.572	2.469
528909	Leistung Bauhof Shared Services	112.000								0	**112.000**	55,27%	44,73%	61.902	50.098
529100	**Sonst. Aufwendungen für Dienstleistg.**														
529902	Verschmutzerbeitrag B	210.000								0	**210.000**	1,81%	98,19%	3.803	206.197
529901	Kooperation Wupperverband	28.000								0	**28.000**	56,02%	43,98%	15.686	12.314
529920	Kosten für Gutachten etc.	40.000								0	**40.000**	12,50%	87,50%	5.000	35.000
529921	Kosten der Grubenüberwachung	2.500				2.500				2.500	**0**	0,00%	0,00%	0	0
529922	Kosten der Grubenausfuhr	37.500		24.050			6.190		7.260	37.500	**0**	0,00%	0,00%	0	0
529923	Reinigung Entwässerungsanlagen (PS)	8.500								0	**8.500**	100,00%	0,00%	8.500	0
529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	25.000								0	**25.000**	54,00%	46,00%	13.500	11.500
529925	Überwachung Indirekteinleiterkataster	1.500								0	**1.500**	56,02%	43,98%	840	660
529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwäss.	1.000								0	**1.000**	56,02%	43,98%	560	440
529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	2.500								0	**2.500**	54,00%	46,00%	1.350	1.150
529928	Abwasseruntersuchungen	1.500								0	**1.500**	54,00%	46,00%	810	690
529929	Fernaugeuntersuchungen	25.000								0	**25.000**	54,00%	46,00%	13.500	11.500
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW **[SW]**	28.000	40	190	20	200	50	440	60	1.000	**27.000**	100,00%	0,00%	27.000	0
541200	Aufwendungen für Aus-/Fortbildung	2.600	4	18	2	18	4	41	5	92	**2.508**	64,94%	35,06%	1.629	879
541300	Aufwendungen für übernomm. Reisekosten	200	0	1	0	1	0	3	0	5	**195**	64,94%	35,06%	127	68
541700	Personalnebenaufwendungen	100	0	1	0	1	0	2	0	4	**96**	64,94%	35,06%	62	34
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	3.000								0	**3.000**	100,00%	0,00%	3.000	0
542200	Leasing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**	64,94%	35,06%	0	0
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	14.000	21	95	10	98	24	220	28	496	**13.504**	64,94%	35,06%	8.769	4.735
543100	Büromaterial	200	0	1	0	1	0	3	0	5	**195**	64,94%	35,06%	127	68
543300	Zeitungen und Fachliteratur	1.000	2	7	1	7	2	16	2	37	**963**	64,94%	35,06%	625	338
543500	Telefon	4.250	6	29	3	30	7	67	9	151	**4.099**	64,94%	35,06%	2.662	1.437
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	500	1	3	0	4	1	8	1	18	**482**	64,94%	35,06%	313	169
544100	Versicherungsbeiträge	300								0	**300**	100,00%	0,00%	300	0
544120	Unfallversicherung	400	1	3	0	3	1	6	1	15	**385**	64,94%	35,06%	250	135
544300	Beitr.zu Wirtschafts-. Berufsvertretg.	300	0	2	0	2	1	5	1	11	**289**	64,94%	35,06%	188	101
570000	Kalkulatorische Abschreibung	853.700								0	**853.700**	60,02%	39,98%	512.391	341.309
000000	Kalkulatorische Verzinsung	699.831								0	**699.831**	63,52%	36,48%	444.533	255.298
	Zwischensumme 1	2.752.921	5.906	25.970	2.701	10.646	6.672	5.126	7.832	64.853	**2.688.068**			1.527.791	1.160.277
529200	**Verbandsumlagen für Dienstleistungen**														
	Abwasserabgabe Schmutzwasser	49.000								0	**49.000**	100,00%	0,00%	49.000	0
	Antei am Zuflusskontingent	100.000								0	**100.000**	0,00%	100,00%	0	100.000
	Verschmutzerbeitrag A	1.000								0	**1.000**	0,00%	100,00%	0	1.000
	Verschmutzerbeitrag D	862.600								0	**862.600**	100,00%	0,00%	862.600	0
	Fäka-Beitrag	71.400				16.200		55.200		71.400	**0**	0,00%	0,00%	0	0
	Zwischensumme 2	1.084.000	0	0	0	16.200	0	55.200	0	71.400	**1.012.600**			911.600	101.000
	Gesamtsumme	**3.836.921**	**5.906**	**25.970**	**2.701**	**26.846**	**6.672**	**60.326**	**7.832**	**136.253**	**3.700.668**			**2.439.391**	**1.261.277**

1. Nachtrag vom xx.xx.2014 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 29.11.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 29.11.2013 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt 3,72 Euro/m³.

§ 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Niederschlagswassergebühr i.S.d. Absatz 1 beträgt 0,80 Euro/m².

§ 6 Verbandslasten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,55 Euro/m³ Schmutzwasser festgesetzt.

Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Entwässerungsverband.

§ 7 Kleineinleiter / Kleineinleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleineinleitungen

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Abwassergebühr wird festgesetzt:

(6.1)	bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf	1,59 Euro/m³,
(6.2)	bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf	2,20 Euro/m³.

§ 8 Gebühr für abflusslose Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird auf 2,28 Euro/m³ festgesetzt.

§ 9 Gebühr für die Entsorgung der Inhaltsstoffe von abflusslosen Gruben sowie Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmetern erhoben.

Die Gebühr beträgt jeweils 12,40 Euro/m³.

§ 11 Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
c) der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen,

des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

TOP Ö 13

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 03.12.2014
Vorlage RB/2662/2014

TOP	**Betreff** **Neubesetzung von Ausschüssen hier: Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof**
Beschlussentwurf: Die Ratsmitglieder beschließen, auf Vorschlag der SPD-Fraktion Herrn Stefan Mallwitz zum Mitglied im Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof zu bestellen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Herr Martin Meine (SPD) hat mit Schreiben vom 02.12.2014 seinen Sitz im Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof niedergelegt.

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 der Gemeindeordnung NRW (GO) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in.

Die SPD-Fraktion hat Herrn Stefan Mallwitz als Nachfolger für den Betriebsausschuss vorgeschlagen.

Der Bürgermeister ist bei den Abstimmungen zur Ausschussbesetzung gem. § 40 Absatz 2 GO nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

TOP Ö 14.1

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 04.12.2014
Vorlage RB/2666/2014

TOP	Betreff **Antrag der FDP-Fraktion vom 01.10.2014 - Änderung der Geschäftsordnung**

Beschlussentwurf:

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den Antrag der FDP-Fraktion, der den nachfolgenden Wortlaut hat:

Die Geschäftsordnung des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen wird gem. dem Vorschlag der FDP-Fraktion geändert.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Begründung wird auf den beiliegenden Antrag der FDP-Fraktion vom 01.10.2014 - eingegangen am 03.12.2014 - verwiesen.

Bezüglich der Ziffern 2 und 3 des Antrages der FDP-Fraktion wird auf die Verwaltungsvorlage RB/2644/2014 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der FDP-Fraktion vom 01.10.2014 – eingegangen am 03.12.2014

TOP Ö 14.1

FDP Fraktion
Hückeswagen

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen
01.10.2014

Herrn Bürgermeister
Dietmar Persian
Auf`m Schloß

42499 Hückeswagen

Antrag zur Ratsitzung am 19.12.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

In der letzten Ratssitzung hat Frau Retzlaff in der Bürgerfragestunde angeregt, diese Fragestunde auch auf die Ausschüsse auszudehnen.
Nach unserem Eindruck bestand Einvernehmen die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hückeswagen entsprechend zu ändern.

Die FDP Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag zur Geschäftsordnung des Rates:
Soweit die Verwaltung auf den Hinweis der FDP - Fraktion in der letzten Ratssitzung bereits eine entsprechende Vorlage vorbereitet hat, hat sich der Antrag der FDP zu den Ziffern 2 und 3 erledigt. Der Antrag ist insoweit dann als rein vorsorglich zu verstehen.

Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Hückeswagen

1.
§ 19 - Fragerecht von Einwohnern möge wie folgt geändert werden:

(1) unverändert
(2) Einwohner, die in der Ratssitzung Fragen stellen wollen, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Sie haben hierbei den genauen Wortlaut der Frage mitzuteilen und denjenigen anzugeben, von dem die Beantwortung der Frage gewünscht wird. Die Fragen können während der Fragestunde auch mündlich gestellt werden.
(3) Fragen können gerichtet werden an:
- den Bürgermeister
- die Ratsmitglieder oder
- die im Rat vertretenen Fraktionen

Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Hückeswagen beziehen. Fragen, die unverständlich oder in Inhalt oder Form verletzend oder beleidigend sind, können durch den Bürgermeister zurückgewiesen werden.
Der Bürgermeister unterrichtet diejenigen Personen oder Fraktionen von denen eine Antwort gewünscht wird, unverzüglich schriftlich über das Vorliegen und den Wortlaut der Frage.
(4) unverändert

2.
§ 27 wird wie folgt geändert
Einwohner haben in den Ausschüssen ein Fragerecht. Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

3.
§ 28 wird wie folgt geändert:
(1)
bis
(9) unverändert
(10) Die §§ 6 und 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.
[gestrichen wurde § 19]

Begründung:

In der Einwohnerfragestunde der Ratssitzung vom 25.11.2914 hat Frau Retzlaff angeregt, auch in den Ausschusssitzungen eine Fragestunde für Einwohner einzurichten. Alle Fraktionen haben ihre grundsätzliche Zustimmung hierzu signalisiert. Die FDP Fraktion hat den Vorschlag der Einwohnerin in der Ratssitzung bereits aufgegriffen und eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hückeswagen angeregt, um das angesprochene Defizit in der Geschäftsordnung zu beseitigen.
Bei der entsprechenden Überprüfung der Geschäftsordnung wurde als weiteres Defizit der Geschäftsordnung festgestellt, dass die Einwohnerfragestunde in Hückeswagen im Gegensatz zu den entsprechenden Fragestunden in einigen anderen Kommunen nicht genutzt werden kann, um den Ratsmitgliedern, den im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen ebenfalls Fragen zu stellen. Im Sinne einer demokratischen Gleichberechtigung von Verwaltung und Politik halten wir es für selbstverständlich, dass den Einwohnern der Stadt Hückeswagen auch das Recht eingeräumt werden muss, den gewählten politischen Vertretern, Gruppen oder Fraktionen Fragen zu stellen. Eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung dient der Transparenz des politischen Handelns und kann letztlich auch der Politikverdrossenheit entgegenwirken.

Weitere Begründung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
Jörg von Polheim

(Fraktionsvorsitzender)

Telefon 02192- 93 10 18 www.fdp-hueckeswagen.de Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
Telefax 02192- 93 10 19 E-mail:hueckeswagen@fdp-oberberg.de BLZ 340 513 50 Konto 34109066

TOP Ö 14.2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 13.11.2014
Vorlage RB/2644/2014

TOP	Betreff **Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt, die folgenden §§ der Geschäftsordnung des Rates wie folgt neu zu fassen:

§ 1
Einberufung der Ratssitzungen

(1) unverändert

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie die allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall haben das jeweilige Ratsmitglied sowie der allgemeine Vertreter eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Bürgermeister verfasst schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungspunkten (Vorlagen) und stellt sie allen Ratsmitgliedern zu. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Die Erläuterungen (Vorlagen) sind der Einladung i.d.R. beizufügen. Tischvorlagen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

(4) unverändert

§ 28
Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) bis (9) unverändert.

(10) Zu Beginn jeder öffentlichen Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. § 19 findet sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Fragen auf den sachlichen Zuständigkeitsbereich des betreffenden Ausschusses beziehen müssen.

(11) Die §§ 6 und 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Der § 1 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Rates hat bisher folgende Fassung:

§ 1
Einberufung der Ratssitzungen

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Bürgermeister verfasst schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungspunkten (Vorlagen) und stellt sie allen Ratsmitgliedern zu. Die Erläuterungen (Vorlagen) sind der Einladung i.d.R. beizufügen. Tischvorlagen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.

In Absatz 2 wird hier auf eine „schriftliche Einladung“ verwiesen. Damit können Einladung zu Rats- und Ausschusssitzung ausschließlich per Post übersendet werden.

Bereits seit einiger Zeit bietet die Schloss-Stadt Hückeswagen ein Ratsinformationssystem, über die die Einladungen auf digitalem Wege abgerufen werden können. Die Ratsmitglieder erhalten eine Benachrichtigung per E-Mail, sobald eine neue Einladung zur Verfügung steht.

Die Ratsmitglieder können sich zu Beginn der Wahlperiode entscheiden, ob sie eine schriftliche Papiereinladung erhalten wollen oder auf die digitale Einladung zurückgreifen. Aufgrund der o.g. Regelung in der Geschäftsordnung musste aber auch bei den Ratsmitgliedern, die nur die digitale Einladung haben wollen, zusätzlich noch ein Brief mit der reinen Einladung (ohne Vorlagen) versendet werden.

Dieser Brief verursacht zusätzliche Portokosten und Versandaufwand. Durch Änderung der Geschäftsordnung kann auf diesen zusätzlichen Brief verzichtet werden. Diejenigen Rats- und Ausschussmitglieder, die dies wünschen, erhalten dann nur noch die digitale Einladung.

Die Änderung betrifft nicht die Ratsmitglieder, die auch bisher schon eine komplette schriftliche Einladung per Post erhalten. Diese wird weiterhin unverändert versendet.

Für die Ergänzung des § 1 Abs. 2. Satz 2 und § 1 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung wurde das Muster des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes verwendet.

In der Ratssitzung am 25.11.2014 wurde der Wunsch geäußert, zukünftig auch bei Ausschusssitzungen Einwohnerfragestunden vorzusehen. Derzeit wird dies durch § 28 Abs. 10 der Geschäftsordnung verhindert, der die Anwendung des § 19 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde) in Ausschüssen ausschließt.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen § 28 Abs. 10 zu formulieren, der die Einwohnerfragestunden ausdrücklich auch für (öffentliche) Ausschusssitzungen vorsieht. Als Einschränkung dürfen sich die Fragen der Einwohner nur auf die Angelegenheiten des Ausschusses beschränken. Im Übrigen finden die Regelungen für Einwohnerfragstunden des Rates (§ 19 der Geschäftsordnung) analog Anwendung.

Die verbleibenden Regelungen des § 28 Abs. 10 werden in Abs. 11 verschoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung beim Versand können Portokosten eingespart werden. Diese betragen bei derzeit 18 Ratsmitgliedern, die die digitale Einladung wünschen, 18 * 0,62 € = 11,16 € pro Sitzung. Außerdem entfällt Personalaufwand für das Kopieren und Kuvertieren der Einladungsschreiben.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper